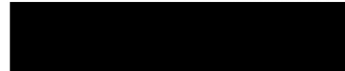


Stadt Mannheim | FB 67 | Postfach 10 00 35 | 68133 Mannheim

Herrn



Collinstraße 1, 68161 Mannheim



Termine nach telefonischer Vereinbarung



28.03.2018

Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach Umweltverwaltungsgesetz
GBG Häuser, Bausubstanzuntersuchung der RT Consult in der
Kinzigstraße 10, 12, 14 und 16
Antragsteller



Ihr Antrag vom 02.02.2018

Sehr geehrter Herr



auf Grund Ihres o.g. Antrags ergeht folgender Bescheid:

1. Es wird Zugang gewährt zu dem an die GBG Mannheim GmbH erstatteten Bericht der RT Consult GmbH vom 17.12.2015, Auftragsnr. 339.1-0741.1.-15, betreffend den Gebäuderückbau Kinzigstr. 10-16, Mannheim, mit Ausnahme personenbezogener Daten.
2. Der Zugang wird durch Einsichtnahme vor Ort eröffnet.
3. Die Einsichtnahme vor Ort ergeht kosten- und auslagenfrei.

...

Nächstgelegene Haltestellen für Stadtbahn:
Abendakademie, Kurpfalzbrücke, Gewerkschaftshaus, Nationaltheater;
für OEG Collini-Center, Nationaltheater;
nächstgelegene öffentliche
Parkmöglichkeit - auch für Behinderte.
Parkplatz Collini-Center (15 Min. kostenfrei)

Sie erreichen uns fernmündlich:
Mo - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

www.mannheim.de

Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC MANSDE66XXX
IBAN DE63 6705 0505 0030 2013 70

Begründung:**I. Sachverhalt**

Mit Antrag vom 02.02.2018 wurde der Zugang zu Umweltinformationen nach § 25 UVwG, zu Verbraucherinformationen gemäß § 2 Abs. 1 VIG bzw. sonstigen amtlichen Informationen gemäß § 1 Abs. 2 LIFG per E-Mail über das Portal fragdenstaat.de beantragt.

Der Antrag umfasste ursprünglich die im Auftrag der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GBG Mannheim GmbH von der Firma RT Consult erarbeitete Bausubstanzuntersuchung für die mittlerweile abgerissenen Häuser in der Kinzigstraße 10, 12, 14 und 16, Mainstraße 3, 5, 7, 9, 11 und 13 sowie Carl-Benz-Straße 82, 84, 86, 88, 90 und 92.

Der Stadt Mannheim, Fachbereich Grünflächen und Umwelt, liegt die Bausubstanzuntersuchung für die Kinzigstraße 10 – 16, Bericht RT Consult 339.1-0741.1.-15 vom 17.12.2015 vor. Da der Bericht nur hinsichtlich der Kinzigstraße 10-16 bei der Stadt Mannheim vorliegt, wurde das Verfahren im Übrigen mit E-Mail vom 2.3.2018 gem. § 25 Abs. 3 UVwG an die GBG Mannheim GmbH zur eigenverantwortlichen Bearbeitung abgegeben.

Aufgrund des Ermittlungs- und Abstimmungsaufwandes und der Anhörung Drittbetroffener zum Schutz derer Belange war die Monatsfrist des § 24 Abs. 3 Nr. 1 UVwG nicht einzuhalten. Die Mitteilung gemäß § 25 Abs. 4 UVwG erfolgte am 02.03.2018.

Nach Zusammenstellung des Umfangs der vorliegenden Unterlagen wurde der Antrag durch den Antragsteller am 02.03.2018 präzisiert und auf die bei der Stadt Mannheim vorhandenen Umweltinformationen und auf die nicht personenbezogene Daten beschränkt.

II. Rechtliche Würdigung

Die angefragten Informationen sind Umweltinformationen i.S.d. § 23 Abs. 3 Nr. 2 und 3 UVwG. Der Bericht setzt sich mit der Frage auseinander, ob in den betreffenden Gebäuden gefährliche Abfälle wie Asbest vorhanden sind.

Der Antrag wird daher als solcher nach § 25 UVwG ausgelegt, da nur dieses Gesetz Zugang zu Umweltinformationen eröffnet.

Zugang zu Umweltinformationen kann nur gewährt werden, sofern diese bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind oder für diese vorgehalten werden, § 23 IV UVwG. Im Übrigen war er gem. § 25 Abs. 3 UVwG an die GBG Mannheim GmbH zur eigenverantwortlichen Bearbeitung abzugeben, weil von dieser informationspflichtigen Stelle vermutet werden kann, dass die übrigen Berichte dort verfügbar sind.

Gemäß den §§ 28 und 29 UVwG hat die informationspflichtige Stelle den Antrag abzulehnen, sofern öffentliche oder sonstige Belange entgegenstehen, es sei denn die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Mit Antragsergänzung vom 02.03.2018 änderte der Antragsteller das Ersuchen dergestalt ab, dass personenbezogene Daten geschwärzt werden können, ausgenommen bei E-Mail-Adressen der Teil hinter dem @-Zeichen und Behörden-/Abteilungs-/Berufsbezeichnungen.

Die informationspflichtige Stelle hat gemäß den §§ 28 und 29 UVwG Betroffene zum Schutz ihrer Belange angehört und nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zugangsgewährung entschieden.

Nach der teilweisen Rücknahme des Antrags, nämlich bezüglich der betroffenen Gebäude, der personenbezogene Daten und der urheberrechtlichen Fragen, die durch bloße Einsichtnahme vermieden werden können - sowie nach Anhörung der Drittbetroffenen - bestehen keine dem Informationszugang entgegenstehenden Belange.

Während die RT Consult GmbH und die AGROLAB Labor GmbH ihre Einwilligung in die Einsichtnahme erklärt haben, hat sich die GBG Mannheim GmbH nicht geäußert. Da auch sonst keine der Einsichtnahme entgegenstehenden Belange ersichtlich sind, kann diese – unter Schwärzung der personenbezogenen Daten - gewährt werden.

Nach § 24 Abs. 2 UVwG ist der Zugang zu Umweltinformationen, sofern auf bestimmte Art beantragt, dergestalt zu gewähren. Aus gewichtigen Gründen darf hiervon abgewichen werden. Zunächst wurde der Zugang durch Zusendung der betroffenen Umweltinformationen per E-Mail beantragt. Mit Antragsergänzung vom 26.03.2018 wird nunmehr die Einsichtnahme vor Ort beantragt, darüber hinaus die Fertigung von Notizen. Diese Art der Einsichtnahme kann ohne Abweichungen gewährt werden.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit ergibt sich aus § 33 Abs. 2 Nr. 2 UVwG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Grünflächen und Umwelt, Collinstraße 1, 68161 Mannheim erhoben werden.

Hinweis:

Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Zugangseröffnung innerhalb der Dienstzeiten nach Bestandskraft des Bescheides. Wir teilen das Eintreten der Bestandskraft oder die Einlegung eines Widerspruchs unaufgefordert mit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

